

Satzung des

Sportverein

Viktoria Weigenheim e.V.

Vom 07. März 1980

Neufassung vom 22. Juni 2001

1. Änderung vom 18. Juni 2004
2. Änderungen vom 15. April 2005
3. Änderung vom 11. April 2008
4. Änderung vom 17. April 2009
5. Änderung vom 14.11. 2024

Satzungsübersicht:

- § 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- § 2: Mittel des Vereins**
- § 3: Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4: Rechte der Mitglieder**
- § 5: Pflichten der Mitglieder**
- § 6: Verlust der Mitgliedschaft**
- § 7: Beiträge**
- § 8: Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 9: Vereinsorgane**
- § 10: Mitgliederversammlungen**
- § 11: Der Vorstand**
- § 12: Der Gesamtvorstand**
- § 13: Die Arbeitskreise**
- § 14: Protokollierung der Beschlüsse**
- § 15: Wahlen**
- § 16: Auflösung des Vereins**
- § 17: Inkrafttreten der neuen Satzung**

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1949 in Weigenheim gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Viktoria Weigenheim e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Weigenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München und der zuständigen Fachverbände.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Amateursports; dies wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung und Förderung sportlicher Aktivitäten und Angebote, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
 - die Förderung von kulturellen Veranstaltungen; dies wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen und sozialem Engagement (Kinder- und Seniorenbetreuung, Hilfe für Menschen in Not)
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 2

Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person Sach- oder Geldleistungen beziehen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen den gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen oder gefährden.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich einsetzen, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen oder Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 u. 26 a EstG) begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und politische Einstellung werden.

2. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an ein Mitglied des Vorstandes einen schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.

4. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer vom beitretenden Mitglied unterzeichnenden Beitrittserklärung.
Auf die Verpflichtung zur unmittelbaren Angabe von Änderungen bei den personenbezogenen Daten, den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem satzungsgemäßen Verhalten wird explizit hingewiesen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

a) die Vereinseinrichtungen zu benützen,

b) Veranstaltungen zu besuchen und an öffentlichen Versammlungen und Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen,

c) Im Rahmen der Satzung sich an Aussprachen zu beteiligen, Anträge zu stellen, Kandidaten*innen vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten,
- b) die Ziele und Einrichtungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, zu unterstützen und neue Mitglieder zu werben,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten und Änderungen personenbezogener Daten dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen rassistischer Äußerungen oder rassistischem Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen den Ausschlussbescheid hat das Mitglied das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Das gleiche gilt für einen vom Gesamtvorstand abgelehnten Neubewerber*in

5. Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag frühestens nach einem Jahr und nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wieder aufgenommen werden.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben vereinseigene Sachen umgehend an ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder an den zuständigen Abteilungsleiter*in zurückzugeben. Auf Verlangen erhält das ausgeschlossene Mitglied eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Rückgabe der Gegenstände.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sie.

§ 7 Beiträge

Über Änderungen der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Arbeitskreise

§ 10

Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine Jahresversammlung der Abteilungen findet jährlich nach Abschluss der Spielsaison statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jahresversammlung der Abteilungen erfolgt durch den 1. Vorstand. Die Einberufung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
(Das Protokoll wird nur dann mündlich vorgetragen bzw. verlesen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Vereinsmitglieder dies an der Jahreshauptversammlung wünschen)
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung der Abteilungen. (Das Protokoll wird nur dann mündlich vorgetragen bzw. verlesen, wenn dies ebenfalls mindestens 10 % der anwesenden Vereinsmitglieder an der Jahresversammlung wünschen)
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Finanzvorstandes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Berichte der Abteilungsleiter
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Neuwahlen, soweit erforderlich
 - i) Wünsche und Anträge
7. Mit der Einberufung der Jahresversammlung der Abteilungen ist folgende Tagesordnung mitzuteilen:

- a) Berichte der Abteilungsleiter
- b) Entlastung der Abteilungsleiter
- c) Neuwahlen, soweit erforderlich
- d) Wünsche und Anträge

8. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Anträge können von jedem einzelnen stimmberechtigten Mitglied und dem Gesamtvorstand gestellt werden. Sie müssen in schriftlicher Form und mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich aus vier gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorstand
- b) sein Stellvertreter
- c) der Schriftführer
- d) der Finanzvorstand (Vereinskassier)

Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 a) Regelungen Unterkassiere und weitere Schriftführer

Für den Finanzvorstand (Vereinskassier) bzw. Vereins-Schriftführer können zur Arbeitsverteilung weitere Kassiere (sog. Platzkassiere) bzw. Schriftführer (Arbeitskreise) gewählt werden. Die Aufgaben werden intern bzw. innerhalb der Arbeitskreise verteilt. Verantwortlich zeichnet der ins Vereinsregister eingetragene Finanzvorstand bzw. Schriftführer des Vorstandes. Er ist auch der Vertretungsberechtigte gem. § 12.

§ 11 b) Die Kassenprüfer

Auf Vorschlag des Vorstandes werden zwei für die Kassenprüfung geeignete Mitglieder*innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Buchführung und die Kassen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte haben sie Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 12

Der Gesamtvorstand

1. Die von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes komplettieren die Vereinsvorstandschaft und unterstützen die Mitglieder des Vorstandes bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zum Wohle des Vereins. Die Anzahl der Gesamtvorstände richtet sich nach dem Stand der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Für angefangene 100 Vereinsmitglieder wird ein Mitglied in den Gesamtvorstand gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben keine Einzelvertretungsbefugnis. Sie haben aber das Recht auf umfassende Information durch den Vereinsvorstand.

2. Besitzt der Verein eine Abteilung mit über 100 aktiven Mitgliedern, so ist der Abteilungsleiter*in automatisch Mitglied des Vorstandes. Auch er besitzt keine Einzelvertretungsbefugnis. Maßgeblich für die Ernennung des Abteilungsleiters zum Mitglied des Vorstandes ist dabei der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres. Sinkt die Zahl der aktiven Mitglieder im Laufe des der Mitgliederversammlung folgenden Jahres unter 100 Personen, behält der Abteilungsleiter*in seinen Sitz im Vorstand bis zur kommenden Mitgliederversammlung.

§ 13

Arbeitskreise

Innerhalb der Arbeitskreise werden wichtige Themenbereiche des Vereinsgeschehens beraten und die entsprechenden Vorschläge für den Gesamtvorstand ausgearbeitet. Die Arbeitskreise sind zudem befugt, Beratungsergebnisse und Beschlüsse auch innerhalb der Arbeitskreise oder Abteilungen umzusetzen. Sämtlichen Arbeitskreisen stehen ein- oder mehrere Mitglied(er) des Gesamtvorstandes als verantwortliche(r) Leiter des Arbeitskreises vor. Die Arbeitskreise setzen sich aus ehrenamtlichen freiwilligen Mitgliedern des Vereins zusammen und umfassen mindestens drei Mitglieder. Für die personelle Zusammensetzung des Arbeitskreises sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes verantwortlich. Innerhalb eines Arbeitskreises können auch mehrere Mitglieder des Gesamtvorstandes tätig sein. Die

Zusammensetzung der Arbeitskreise sollte bis zwei Monate nach der Generalversammlung abgeschlossen sein.

Folgende sechs Arbeitskreise sind zu bilden:

- 1) Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, soziale Medien, Internettechnologien
- 2) Wirtschaftsbetrieb, Sportheimbewirtung, Veranstaltungen
- 3) Baumaßnahmen, Reparaturen, Instandhaltungen
- 4) Pflege Gebäude, Außenanlagen, Platzdienste
- 5) Abteilung Fußball
- 6) Andere Abteilungen (Darts, Tennis, Theater, Gymnastik)

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Arbeitskreise innerhalb der Abteilungen sind nur dann zu bilden, wenn aktive Mannschaften der betreffenden Abteilung am Wett- und Rundenspielbetrieb teilnehmen.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Mannschaftsleitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die jeweilige Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter*in und dessen Stellvertreter*in. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der oder die Abteilungsleiter*in ist automatisch Mitglied des Arbeitskreises.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Arbeitskreise und der Kassenprüfung sind jeweils Protokolle anzufertigen, die von dem jeweils zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Nach Genehmigung der Protokolle durch die Gremien sind diese vom 1. Vorstand bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 15

Wahlen

1. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und Finanzvorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei die beiden Vorsitzenden jeweils ein Jahr versetzt gewählt werden. Damit wird gewährleistet, dass beim eventuellen Ausscheiden des 1. Vorstandes ein Vorsitzender des bisherigen Vorstandes für ein weiteres Jahr tätig bleibt um die Amtsgeschäfte zu führen. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl für alle aufgeführten Ehrenämter ist zulässig. Das Protokoll wird vom bisherigen Schriftführer geführt.

2. Im Falle der Wahl des bisherigen 2. Vorsitzenden zum 1. Vorsitzenden wird der neue 2. Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt, damit die versetzten Wahlen der beiden Vorsitzenden im Sinne der Satzung gewährleistet bleiben.

3. Die Zahl der zu wählenden Gesamtvorstände richtet sich nach der Zahl der Mitglieder am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung, an der Neuwahlen durchgeführt werden. Für jede angefangene Zahl von hundert Mitgliedern ist ein weiteres Mitglied für den Gesamtvorstand zu wählen.

4. Stellen sich mehr Kandidaten*innen zur Wahl, als Gesamtvorstandpositionen benötigt werden, so muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten*innen gewählt werden. Sollte am Ende Stimmgleichheit über den Platz im Gesamtvorstand vorliegen, ist eine geheime und schriftliche Stichwahl durchzuführen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, die Aufhebung oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks, können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ oder „Aufhebung bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand beschlossen hat oder
b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei der Aufhebung bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Weigenheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. April 2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2024 beschlossen.

Die Änderungen von § 1 Abs. 4, § 7, § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2001 beschlossen.

Die Änderung von § 1 Abs. 4 wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2004 beschlossen.

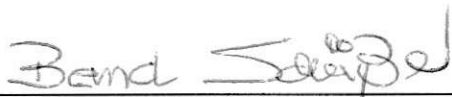
Die Ergänzung von § 1 Abs. 7 wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2005 beschlossen.

Die Änderung von § 7 wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2005 beschlossen.

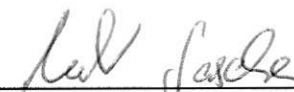
Die Ergänzung von § 2 und § 10 wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. April 2008 beschlossen.

Die Ergänzung von § 12 a wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. April 2009 beschlossen.

Die Änderungen und Ergänzungen in den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 wurden in der Mitgliederversammlung vom 4.10.2024 beschlossen.



Bernd Schüßler (Vorsitzender)



Sascha Mahr (Schriftführer)